

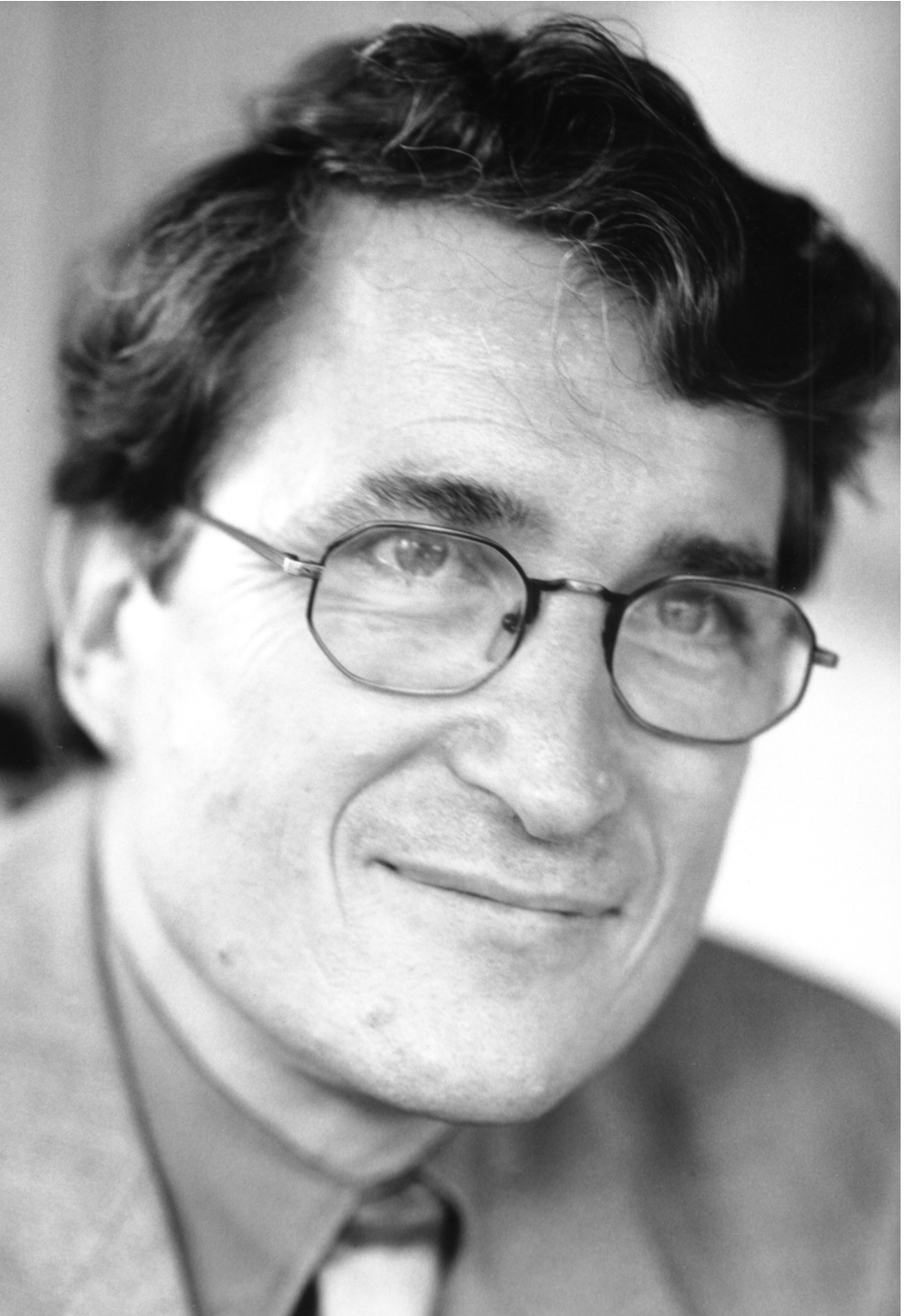
Osnabrücker Jahrbuch
Frieden und Wissenschaft
VII / 2000

- OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1999
- MUSICA PRO PACE 1999
- BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:

*Friedlicher Wandel
im Osten Europas?*

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der
Universität Osnabrück

Universitätsverlag Rasch Osnabrück



Wolfgang Huber

Wolfgang Huber, Berlin

Konfliktregelung ohne militärische Gewalt – Perspektive für zivile Friedensdienste?

Vortrag am 9. Dezember 1999 im Rathaus der Stadt

I. – In erschreckender Weise hat die Friedensfrage im letzten Jahrzehnt wieder an Aktualität gewonnen. Die Aufgabe einer Bändigung der Gewalt stellt sich neu – nach ihrem Ende wagen viele schon gar nicht mehr zu fragen.

Das Thema hat viele aktuelle Facetten. Die Gewalt in Kriegen und Bürgerkriegen ist nur eine von ihnen. Sie ist freilich im Jahr 1999 wieder auf erschreckende Weise bewusst geworden – durch militärische Gewalt im Kosovo und in Tschetschenien, in Osttimor und Kaschmir, im Sudan und dem Gebiet der großen Seen in Ostafrika. Aber auch diese Vorgänge dürfen die anderen Formen, in denen Gewalt eine alltägliche Realität ist, nicht verdrängen.

Zu nennen ist die Gewalt gegen Kinder: 191 Staaten dieser Welt – das sind mehr, als die Vereinten Nationen überhaupt Mitglieder zählen – haben die Konvention der UNO über Kinderrechte unterschrieben, die vor zehn Jahren, am 20. November 1989, verabschiedet wurde. Doch in der Mehrzahl der Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben, ist körperliche Züchtigung nach wie vor nicht nur erlaubt, sondern auch an der Tagesordnung. Dass Kindern notwendige Grenzen anders gesetzt werden als durch Verletzung ihrer körperlichen und seelischen Integrität, ist noch immer nicht allgemeiner Verhaltensstandard. Auch in Deutschland ist es noch nötig, diesen Standard durch ein – jetzt angekündigtes – Bundesgesetz einzuschärfen.

Da ist die Gewalt gegen Frauen: Fallbeispiele schildern mehr als alle Statistiken. Niederschmetternd sind vor allem die Beispiele der über Jahre hin still ertragenen Gewalt – zum Beispiel deshalb, weil die Auflehnung dagegen sich angeblich nicht mit einer vermeintlich christlichen Pflicht zu Gehorsam oder Demut verträgt.

Vielgestaltig ist die Gewalt gegen Fremde: Sie fängt nicht erst dort an, wo rechtsextremistische Gewalttäter zuschlagen. Sie ist breiter verankert in Vorurteilen, die sich beispielsweise dann bestätigt fühlen können, wenn sogar der zuständige Minister unter Missachtung der Statistiken seines eigenen Ministeriums behauptet, bei 97 Prozent der Asylsuchenden handle es sich bloß um »Wirtschaftsflüchtlinge«. Warum die Gewalt gegen Fremde derzeit in den ostdeutschen Bundesländern prozentual ebenso stärker ausgeprägt ist wie die

Jugendgewalt insgesamt, gehört zu den Fragen, die jemanden in meiner Verantwortung Tag für Tag umtreibt.

Aber da ist insbesondere die Gewalt im Krieg: Der Kosovo-Konflikt hat uns diese Gewalt nahegerückt. Sie wirkt sich indessen genauso an anderen Orten aus, auch wenn in der deutschen Öffentlichkeit kaum davon die Rede ist, weil keine deutschen Soldaten beteiligt sind. In seinen Ursachen, seinen Folgen und ethischen Zwiespältigkeiten ist der Kosovo-Konflikt noch längst nicht ausgestanden. Da vollzogen sich auf der einen Seite »ethnische Säuberungen«, Menschenrechtsverletzungen und Massenvertreibungen, die durch nichts zu rechtfertigen sind. Im Rückblick muss man sagen, dass diese Vorgänge früheren und energischeren Widerstand verdient gehabt hätten. Seit dem Völkermord an den Armeniern (1916) haben wir in Europa und in anderen Kontinenten solche Vorgänge wieder und wieder erlebt; immer wieder wurde zu gleichgültig, ja hinhaltend reagiert. So geschah es auch im Fall des Kosovo. Das deutsche Auswärtige Amt beispielsweise erklärte noch 1998, Menschenrechtsverletzungen seien im Kosovo nicht zu erkennen, eine besondere asylrechtliche Lage sei deshalb nicht gegeben. Die Jahrhundertenerfahrung »ethnische Säuberung«, die in Deutschland ihren fürchterlichen Höhepunkt erlebte, hätte auch im Fall des Kosovo viel früher wachsame Reaktionen auslösen müssen. Ich selbst habe auf diesem Hintergrund zu Beginn der NATO-Intervention mit Bitterkeit das Scheitern der politischen Mittel diagnostiziert.

Und doch habe ich danach diesen Satz nicht mehr wiederholt. Denn immer größer wurden die Zweifel, ob Kriegseinsätze der NATO gegen das, was im Kosovo geschah, geeignete und vertretbare Mittel waren. Je länger diese Einsätze dauerten, desto größer wurde bei vielen auch die Ratlosigkeit. Auch als die Lufteinsätze schließlich nach vielen Wochen zum Ende kamen und eine internationale Friedenstruppe eingesetzt wurde, blieb der Zweifel. Die umgekehrte Vertreibung, die nun einsetzte, trug das Ihre zu diesem Zweifel bei.

Vielfältig sind die bedrückenden Gewaltphänomene unserer Zeit. Es gibt nur zu gute Gründe für eine *Dekade zur Überwindung der Gewalt*, die der Ökumenische Rat der Kirchen für die Jahre 2001 bis 2010 ausgerufen hat.

II. — Hilft uns angesichts dieser Gewaltphänomene der Aufruf zur Gewaltlosigkeit weiter, wie er in der Geschichte des Christentums exemplarisch in der *Bergpredigt Jesu* laut wurde? Immer wieder wurde diese Frage gestellt. Auch heute muss sie gestellt werden. *Bismarcks* berühmter Ausspruch, mit der Bergpredigt könne man die Welt nicht regieren, hat die Frage so wenig zum Ende gebracht wie *Helmut Schmidts* Disqualifizierung einer Berufung auf die Bergpredigt als Gesinnungsethik. Aber abschließend wurde die Frage auch von denen nicht beantwortet, die vor zwei Jahrzehnten Zeitungsaus-

schnitte mit dem Text der Bergpredigt bei sich trugen. Zu einem Ende kam die Diskussion auch nicht durch die, für die sich die Botschaft der Bergpredigt in dem prophetischen Symbol *Schwerter zu Pflugscharen* bündelte. Die friedensethischen Kontroversen der achtziger Jahre sind – leider, mag man denken – noch immer aktuell. Nicht mehr der große Ost-West-Konflikt, sondern die vielen Gewaltsamkeiten in einer unübersichtlich gewordenen Welt verlangen nach grundsätzlicher Klärung. Nicht nur die eigene Einstellung zur Gewalt ist gefragt; gefragt ist auch nach den Mitteln, um die faktisch ausgeübte Gewalt einzudämmen, zum Ende zu bringen.

In einer knappen Zwischenüberlegung will ich der Frage nachgehen, inwiefern der Impuls der Bergpredigt gerade heute eine Orientierungshilfe darstellen kann. Dafür ist es gut, auf den eigentümlichen Realismus dieses Textes zu achten. Die Bergpredigt Jesu ist nämlich nicht im landläufigen Sinn utopisch, sondern auf ihre besondere Weise realitätsbezogen.

Realitätsbezogen ist sie darin, wie sie die Konfliktdynamik menschlichen Lebens aufdeckt. Das geschieht in einer bewegenden Weise in den Antithesen vom Töten, vom Ehebruch, vom Schwören, vom Vergelten oder von der Feindesliebe (Matthäus 5, 21-48). Deren wichtigste Pointe besteht nicht in einer Aufforderung, die jeden Menschen zu überfordern scheint. Sie besteht vielmehr in einer Diagnose, die uns zu dem Eingeständnis nötigt: Ja, so ist es. Heimlich, in unserem Herzen, wünschen wir einem andern den Tod, schleichen wir uns in Gedanken in die Liebesbeziehungen anderer Menschen, weichen wir der Wahrheit aus, suchen wir Vergeltung und kultivieren Feindschaften. Jesu präzise Übertreibungen treffen unsere Wirklichkeit.

Realitätsbezogen ist die Bergpredigt auch darin, wie sie Gottes Nähe ansagt. Das geschieht vor allem in den Seligpreisungen, mit denen die Bergpredigt beginnt (Matthäus 5, 1-12). Ihr ursprünglicher Kern liegt in der Seligpreisung der Armen, der Trauernden und der Hungrigen; das ist ein Kern von ungeheurer sozialer Direktheit. Dann beziehen sie diejenigen ein, die auf die Konflikthaftigkeit unserer Welt mit anderen als den gewohnten Mitteln reagieren: die Friedensstifter, die Sanftmütigen, die Barmherzigen.

Ihr Realitätsbezug zeigt sich auch darin, dass sie die Chancen der ungewohnten Mittel, vor allem die Chancen der Gewaltfreiheit auf eine nicht-utopische Weise deutlich macht. Das geschieht exemplarisch in den drei Beispielgeschichten darüber, wie man den Geist der Vergeltung überwinden kann (Matthäus 5,38-42). Derjenige, der einen ehrverletzenden Schlag mit dem Handrücken auf die rechte Backe erhält, bietet auch noch – unerwarteter geht es nicht – die linke dar; derjenige, der in einem Pfändungsstreit um seinen Rock gebracht wird, der bietet freiwillig den Mantel an – obwohl er für kühle Nächte als Decke dient und deshalb völlig unpfändbar ist; der Israelit, der von einem Vertreter der Besatzungsmacht für eine Meile zu Spanndiensten zwangsverpflichtet wird, trägt dessen Gepäck aus freien Stü-

cken eine zweite Meile. In allen drei Fällen handelt es sich um intelligente Feindesliebe, um entwaffnende Gewaltfreiheit, nicht um die Aufrichtung eines neuen Gesetzes der Gewaltlosigkeit.

Sehr realistisch ist die Bergpredigt Jesu schließlich darin, dass sie die Adressaten unzweideutig in Anspruch nimmt: Ihr seid das Salz der Erde, ihr seid das Licht der Welt (Matthäus 5, 13 f.). Die eigene Verantwortung lässt sich nicht einfach an eine übergeordnete Instanz delegieren; der Hinweis auf die eigenen begrenzten Möglichkeiten taugt nicht dazu, sich dem zu entziehen, was im Rahmen dieser Möglichkeiten getan werden kann.

III. — Wie können Folgerungen aus diesem Realismus der Bergpredigt gezogen werden? Ich folge den vier geschilderten Impulsen der Bergpredigt, indem ich im Blick auf unsere eigene Situation vier Leitlinien in den Vordergrund rücke.

Wir dürfen der Aufgabe nicht ausweichen, die Konfliktdynamik auch unserer Zeit ungeschminkt wahrzunehmen. Es gibt gelegentlich eine »idyllische« Anknüpfung an die Bergpredigt, die sich eigentlich verbietet. Sie verharmlost die dämonische Verführung durch die Macht, um sich nicht mit ihr auseinandersetzen zu müssen. Sie tut so, als gebe es in unserer Welt keinen Hitler, keinen Stalin, keinen Milošević. Oder sie weicht dem Rechtsextremismus, der Gewalt gegen Frauen, der Misshandlung von Kindern einfach aus, um sich solch unbequemen Fragen nicht stellen zu müssen.

Die Resignation aber hat nicht das letzte Wort. Eine Kapitulation vor der Gewaltförmigkeit der Verhältnisse ist mit dem Respekt vor der gleichen Würde aller Menschen nicht vereinbar. An der gleichen Würde aller Menschen bleibt vielmehr nur ein politisches Handeln orientiert, für welches tötende Gewalt als Mittel schlechterdings ausgeschlossen ist.

Das neue Handeln fängt deshalb mit der Selbstverpflichtung zur Gewaltfreiheit an, aber es gibt Situationen, in denen es dort nicht endet. Das ist die schwierigste und umstrittenste Folgerung, die sich mir aufdrängt.

Die Selbstverpflichtung zur Gewaltfreiheit ist das erste. Zehn Jahre nach der gewaltlosen Wende im Osten Deutschlands, zehn Jahre, nachdem die Aufforderung »Lasst die Steine liegen« gehört wurde – Gott sei Dank! –, kann man von der Bedeutung der Gewaltfreiheit nicht groß genug denken.

Aber es geht nicht nur um den eigenen Verzicht auf Gewalt, sondern darum, mit anderen zusammen in einer gewaltfreien Welt oder doch zumindest in einer gewaltfreien Zone leben zu können. Es geht nicht nur um den eigenen Gewaltverzicht, sondern auch um den Gewaltverzicht der andern. Es geht nicht nur darum, dass ich ohne Gewalt lebe, sondern dass auch der andere auf Gewalt verzichtet. Es geht nicht nur darum, dass ich die Gewalt unterlasse, sondern dass die Gewalt unterbleibt. Es geht nicht nur darum, dass ich nicht mit der Gewalt anfangе, sondern dass die Gewalt aufhört. Die Erinne-

rung an das fünfte Gebot erhält von daher einen besonderen Akzent. Es sagt nicht nur: ›Du sollst nicht töten‹. Es sagt auch: ›Du sollst nicht töten lassen‹.

Auch aus der Perspektive der Bergpredigt lässt sich deshalb ein positives Verhältnis zum staatlichen Gewaltmonopol und zu dessen verantwortlichem Gebrauch entwickeln. Aber innerhalb dieses Gewaltmonopols wie jenseits von dessen noch immer bestehenden Grenzen gilt der *Vorrang der Gewaltfreiheit* vor allen Mitteln der Gewalt. Im Blick auf zwischenstaatliche Auseinandersetzungen, Bürgerkriege und ethnische Konflikte – also auch im Blick auf die neuartigen Konflikte, die Europa nach dem Ende des Kalten Kriegs erlebt – gilt deshalb die Verpflichtung, die gewaltfreien, nichtmilitärischen Mittel des Konfliktaustrags auszubauen und weiterzuentwickeln. Die Selbstverständlichkeit, mit der in solchen Situationen nach militärischen Kampfeinsätzen gerufen wird, muss durchbrochen werden. Eines der Mittel, die statt dessen verstärkte Aufmerksamkeit verdienen, ist der *Zivile Friedensdienst*. Im zerfallenen Jugoslawien ist er besonders dringlich.

IV. — Die beiden vorherrschenden Friedensmodelle der Zeit vor 1989 – ›Frieden durch Abschreckung‹ und ›Frieden durch Entspannung‹ – haben zugleich an Plausibilität verloren. Der Etatismus der Friedensvorstellungen, der das Friedenshandeln exklusiv an die Tätigkeit des Staates band, ist überholt. Nicht nur das sicherheitspolitisch dominierte Denken konzipierte Frieden ausschließlich von der Tätigkeit des Staates – näherhin vom staatlichen Gewaltmonopol – aus. Auch die Friedensbewegungen blieben auf das Staatshandeln fixiert und definierten sich deshalb auch selbst – als *Nichtregierungsorganisationen* – vom Staat und seinen Organen her.

Aus einer Reihe von Gründen lässt sich diese Staatsfixierung nicht mehr aufrechterhalten:

Der *erste* Grund liegt darin, dass das Verhältnis von Staat und Gesellschaft neu verstanden werden muss. Die Wende in Mittel- und Osteuropa hat nicht zuletzt zur Folge, dass die Zivilgesellschaft in ihrem Gewicht neu wahrgenommen und gewürdigt wird. Die eigenständige, keineswegs nur im Gegenüber zur Tätigkeit des Staates begründete Bedeutung freier gesellschaftlicher Assoziationen und Institutionen bedarf einer neuen Wertung. Ein Konsens zeichnet sich ab, der die Zukunftsfähigkeit von Gesellschaften an die Lebens- und Gestaltungskraft der zivilgesellschaftlichen Assoziationen und Institutionen bindet. Sie müssen sich als intermediäre Institutionen verstehen, die zwischen dem individuellen Leben und den übergreifenden Lebenszusammenhängen vermitteln. Auch die Kirchen sind in diesem Zusammenhang gefragt, wie sie von der einseitigen Fixierung auf die – bleibende – Friedensverantwortung des Staates freikommen und ihren Beitrag zur Friedensverantwortung der Zivilgesellschaft leisten können.

Der *zweite* Grund für ein neues, gesellschaftsbezogenes Verständnis von Friedensverantwortung liegt in dem neuen Charakter friedensgefährdender und friedenszerstörender Konflikte. Sie sind direkter mit gesellschaftlichen Akteuren und gesellschaftlichen Konfliktlagen verbunden, als dies in der Zeit des globalen Hegemonialkonflikts der Fall war. Sie tragen ethnisch-nationalen Charakter. Sie sind Reaktionen auf den Zerfall politischer Autorität und den Zusammenbruch des staatlichen Gewaltmonopols. Sie sind Ausdruck wirtschaftlicher Hilflosigkeit. Konfliktlinien orientieren sich in neuer Weise an Gruppenzugehörigkeiten; religiöse Vorurteile und ererbte Unversöhnlichkeiten werden politisch instrumentalisiert. Sie wecken in erschreckender Unmittelbarkeit individuelle und kollektive Gewaltneigungen, wie Vergewaltigungen und Misshandlungen im jugoslawischen Bürgerkrieg auf schockierende Weise gezeigt haben.

Der Krieg sei als ›Mittel der Politik‹ nach Europa zurückgekehrt, meinte ein Politiker im späten Erschrecken über das, was im zerfallenen Jugoslawien geschah. Wie unrecht er hatte! Es reicht gerade nicht hin, bei der Erklärung solcher Vorgänge zu Clausewitz zurückzukehren. Es reicht nicht, den Krieg als »Fortsetzung des politischen Verkehrs unter Einmischung anderer Mittel« zu betrachten. Es wird notwendig, ihn als Ausdruck gesellschaftlicher Konfliktlagen zu begreifen, die demgemäß auch gesellschaftlich bearbeitet werden müssen.

Der *dritte* Grund liegt schließlich in der elementaren friedensethischen Einsicht, dass bei der Bearbeitung von Konflikten den gewaltfreien Mitteln der Vorrang vor allen Mitteln der Gewalt zukommt. Diese vorrangige Option für die Gewaltfreiheit hat mit dem Ende des Kalten Krieges weder ihre Plausibilität noch ihre Notwendigkeit verloren. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die staatlichen Akteure allein für die Verwirklichung dieser Option nicht genug tun können. Gerade in kritischen Situationen treten vielmehr mit einer gewissen Unausweichlichkeit nur die dem Staat unmittelbar verfügbaren Mittel, also die der militärischen Gewalt, in den Blick.

Eine Zustimmung zu Einsätzen der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebiets ist aber aus Gründen der allgemeinen politischen Moral überhaupt nur vertretbar, wenn zugleich Auskunft darüber gegeben werden kann, was dieses Land außerhalb militärischer Interventionen für den Frieden zu tun willens und in der Lage ist. Es war deshalb kein Zufall, dass gleichzeitig mit dem Beschluss des Bundestags über den Bosnieneinsatz der Bundeswehr die Diskussion über Organisation und Förderung des Zivilen Friedensdienstes in Bosnien in eine entscheidende Phase trat. Und es ist zu bedauern, dass auch noch der Kosovo-Einsatz erfolgen musste, bis es zu politischen Entscheidungen kam, die den Zivilen Friedensdienst bundespolitisch anerkannten und etablierten. Erst 1999 haben Bundesregierung und Bundestag sich der Verantwortung für die Einrichtung eines Zivilen Friedensdienstes gestellt.

V. — Der Zivile Friedensdienst verdankt sich den Impulsen des Pazifismus. Aber er setzt eine Umformung dieser pazifistischen Traditionen voraus. Die Überzeugungen des Pazifismus werden nämlich in einer verantwortungspazifistischen Wendung aufgenommen. Während prinzipieller Pazifismus die Selbstverpflichtung auf die Gewaltfreiheit der Mittel zum obersten Maßstab erhebt, orientiert sich Verantwortungspazifismus vor allem an dem Problem, wie Gewaltfreiheit im Zusammenleben der Menschen erreicht und gesichert werden kann. Er stellt sich deshalb der Frage, wie in Situationen manifester Gewaltausübung dieser Gewalt ein Ende gemacht werden kann. Dadurch tritt der Einsatz militärischer Mittel als äußerste Notmaßnahme in den Blick. Vorrang hat jedoch die Frage, welche gewaltfreien und in diesem Sinn zivilen Mittel der Konfliktbewältigung es gibt und wie sie gestärkt werden können.

Das Thema des Zivilen Friedensdienstes ist das Problem, wie dem äußersten Mittel militärischer Gewalt zuvorgekommen werden kann. Die Aufgabe des Zivilen Friedensdienstes besteht darin, in Situationen manifester Gewalt zum Gewaltabbau, zur gewaltfreien Mediation, zur Überwindung von Hass und in alldem zur Versöhnung beizutragen. Je stärker gewaltsame Konflikte in gesellschaftlichen Gegensätzen oder in ethnisch-nationalen Differenzen verankert sind, je stärker Hass und Unversöhnlichkeiten in solchen Konflikten mobilisiert werden, je stärker auch religiöse Vorurteile in solchen Zusammenhängen instrumentalisiert werden, desto notwendiger ist ein solcher Ziviler Friedensdienst. Je verheerender die Folgen eines Bürgerkriegs die Lebensmöglichkeiten der Menschen beeinträchtigen, die Infrastruktur einer Gesellschaft zerstören und das Leben von Menschen bis in ihre seelische Konstitution hinein beschädigen, desto größer werden diejenigen Aufgaben, die über das Maß des in staatlicher Autorität allein Leistbaren hinausgehen. Dadurch wird Ziviler Friedensdienst zu einer Schlüsselaufgabe in der Friedensverantwortung der Zivilgesellschaft.

Auf unterschiedlichen, weitgehend parallel laufenden Wegen ist das Konzept des Zivilen Friedensdienstes in den letzten Jahren ausgearbeitet worden. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg hat sich dieses Konzept 1992 zu eigen gemacht und eine Arbeitsgruppe mit der Konkretisierung und Entwicklung von Pilotprojekten beauftragt. Der *Bund für Soziale Verteidigung* hat Überlegungen zur Ausbildung und zu Einsatzmöglichkeiten des Zivilen Friedensdienstes angestellt. Das *Forum Ziviler Friedensdienst* hat sich als Plattform gebildet, um unterschiedliche Initiativen zusammenzuführen und die Vorschläge für die Einrichtung eines Zivilen Friedensdienstes in den politischen Raum hinein zu vermitteln.

Die Grundidee des Zivilen Friedensdienstes ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in einem Beschluss vom 8. Juli 1994 folgendermaßen zusammengefasst worden:

»Der Zivile Friedensdienst ist einer Konfliktbearbeitung mit ausschließlich gewaltfreien Mitteln verpflichtet. Er bildet eine gleichberechtigte Alternative zum Militärdienst. Er soll sich mit seinen Zielen und Einsatzfeldern als neuer Typus internationalen Engagements für Frieden und Menschenrechte ausweisen. Wehrpflichtige sollen die Möglichkeit erhalten, zwischen einer Ausbildung bei der Bundeswehr und beim Zivilen Friedensdienst zu wählen.

Seine institutionelle Form muss gewährleisten, dass er – ohne eine allgemeine Dienstpflicht einzuführen – auch Frauen und gesellschaftlichen Gruppen, die bisher eine Alternative nur im zivilen Ersatzdienst sehen konnten, offen steht. Er soll zur Gewaltvermeidung bei innenpolitischen Konflikten beitragen. Eine europäische Einbindung und Verflechtung ist anzustreben.

Für einen Zivilen Friedensdienst bestehen bedeutsame Einsatzfelder:

- in Fragen der Sicherheitspartnerschaft auf lokaler Ebene [...],
- in Auslandseinsätzen (Konfliktschlichtung, *peace-monitoring*, Wahlbeobachtung [...]),
- in Bereichen der Weltflüchtlingsarbeit [...],
- im Bereich Soziale Verteidigung.

Deshalb müssen seine Mitglieder so realitätsgerecht und konsequent ausgebildet werden, dass sie in Konfliktfällen kompetent

- beraten,
- unterstützen,
- vermitteln und versöhnen,
- internationale Präsenz gewährleisten,
- deeskalieren und Gewalt beenden,
- gewaltfrei widerstehen und Soziale Verteidigung organisieren können.«

Zwei Grundmodelle zeichnen sich inzwischen deutlicher ab. Das eine Grundmodell geht von einer einjährigen Grundausbildung aus, die eine theoretische Einführung und praktische Einübung in Methoden der Mediation und der gewaltfreien Konfliktbeilegung mit der Vorbereitung auf bestimmte Einsatzfelder verbindet. Das andere Grundmodell ist am Einsatz in einem bestimmten Konfliktfeld ausgerichtet und strafft die dafür notwendige Ausbildung auf vier Monate.

Die Erfahrungen, die Nichtregierungsorganisationen in Bosnien gesammelt haben, bestätigen sowohl die Notwendigkeit eines solchen Zivilen Friedensdienstes als auch die Möglichkeit, nach einer relativ kurzen Ausbildung von vier Monaten im Bereich der Wiederaufbauhilfe und der Versöhnungsarbeit einen wirksamen Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens zu leisten. Deshalb ist es nötig, dass ein solcher Ziviler Friedensdienst auf breiterer Grundlage, unter den notwendigen völkerrechtlichen Rahmenbedingungen und in

Abstimmung mit den jeweiligen politischen Initiativen für den Frieden geleistet werden kann. Die Friedensverantwortung der Zivilgesellschaft würde dadurch deutlichere Konturen erhalten.

Nachdem Bundesregierung und Bundestagsmehrheit sich bis 1998 der Einrichtung eines Zivilen Friedensdienstes verweigerten, war es das Verdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, dass Pilotprojekte zur Ausbildung im Zivilen Friedensdienst und zum Einsatz der Ausgebildeten in Bosnien-Herzegowina ergriffen wurden. Im Jahr 1999 hat die Bundesregierung sich dieses Vorhaben endlich zu eigen gemacht und es mit Haushaltsmitteln in Höhe von 5 Millionen DM ausgestattet. Für das Jahr 2000 ist eine Steigerung auf circa 17 Millionen DM vorgesehen. Gemessen am Verteidigungsetat sind das noch immer bescheidene Zahlen. Ein Prüfstein für die Ernsthaftigkeit des Vorhabens wird deshalb sein, ob es mit Konsequenz Schritt für Schritt ausgebaut wird. In besonderer Weise wird man darauf achten müssen, dass es nun nicht – nach langer staatlicher Abwehr – durch staatliche Institutionen (beispielsweise im Bereich der staatlichen Entwicklungspolitik) vereinnahmt wird. Es muss sichergestellt werden, dass die zivilgesellschaftlichen Gruppen aus dem Bereich der Kirchen wie aus anderen Bereichen, die über Jahre für dieses Vorhaben eingetreten sind, nun auch in angemessener Weise an seiner Durchführung beteiligt werden. Nur wenn eine entsprechende subsidiäre Struktur gewährleistet ist, wird der Zivile Friedensdienst wirklich ein Ausdruck für die Friedensverantwortung der Zivilgesellschaft sein.

VI. — Dass die Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktbearbeitung auch in den internationalen Beziehungen ausgebaut werden, ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Debatte über militärische Interventionen als äußerstes Mittel zur Beendigung von Gewalt aus der Engführung befreit wird, unter der sie gerade in Deutschland in den letzten Jahren gelitten hat. Auch diese Debatte muss sich an der vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit ausrichten. Denn auch für die Frage, ob und wann der Einsatz militärischer Mittel vertreten werden kann, bildet das Gewaltverbot den entscheidenden Maßstab. Dieses Gewaltverbot ist in den Grundsätzen ausdrücklich festgelegt, die am Beginn der Charta der Vereinten Nationen in Art. 2, Ziffer 3 und 4 zusammengestellt sind.

»Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.«

Die inneren Schwierigkeiten, mit denen dieses Gewaltverbot verbunden ist, zeigen sich allerdings bereits daran, dass es nicht nur mit dem Selbstverteidigungsrecht der Staaten, sondern auch mit dem Verbot der Intervention in die inneren Angelegenheiten der Staaten verbunden wird. Überzeugend wäre ein Gewaltverbot erst dann im internationalen Recht verankert, wenn es gelingen würde, einen ›Weltgerichtshof‹ zu etablieren, vor den internationale Streitfälle gebracht werden müssten und dessen Urteile für die streitenden Parteien verbindliche Kraft hätten. Dazu müssten die Vereinten Nationen mit einem Erzwingungsmonopol ausgestattet werden; erst dann wäre das Fehderecht auch im Verhältnis der Staaten zueinander durch einen durchgeführten Rechtszustand abgelöst. Nicht die Etablierung eines ›Weltstaates‹ ist dafür erforderlich; wohl aber müssten die Vereinten Nationen mit bestimmten Elementen der Staatlichkeit ausgestattet werden, wozu die Einzelstaaten auf entsprechende Anteile ihrer Souveränität verzichten müssten. Man kann dieses Modell mit *Otfried Höffe* im Unterschied zum »homogenen Weltstaat« als »extrem minimalen Weltstaat« bezeichnen. Die Vereinten Nationen werden den internationalen Gewaltverzicht allenfalls dann durchsetzen können, wenn sie in ihrer Verfassung und in ihren Handlungsmöglichkeiten den Übergang zum »extrem minimalen Weltstaat« vollziehen.

Dieser Übergang hat nach dem Ende des Ost-West-Konflikts an Dringlichkeit nicht verloren. Vielmehr ist der Krieg in der unübersichtlichen Welt nach dem Ende des amerikanisch-sowjetischen Hegemonialkonflikts zu einer allgegenwärtigen Realität geworden; auch auf dem Boden Europas hat er sich in erschreckender Weise eingenistet.

In dieser Situation ist von vielen Seiten erneut nach militärischer Friedenssicherung gerufen und die ›Lehre vom gerechten Krieg‹ bemüht worden. Demgegenüber bleibt an der Einsicht festzuhalten, dass Handlungen, die auf die direkte Tötung von Menschen abzielen, nicht mit der positiven moralischen Kategorie ›gerecht‹ qualifiziert werden können. Der Krieg kann nicht als eine moralisch gebotene Handlung verstanden werden; sehr wohl aber kann und muss die Frage gestellt werden, ob es in bestimmten Situationen nötig sein kann, den Gewaltverzicht des Rechtsbrechers durch den Einsatz militärischer Gewalt zu erzwingen. Die rechtliche Folge aus dieser moralischen Argumentation heißt: Der Krieg muss als eine prinzipiell rechtswidrige Handlung verstanden werden; gerade deshalb kann und muss die Frage gestellt werden, unter welchen Bedingungen das (an sich rechtswidrige) Mittel militärischer Gewalt eingesetzt werden darf, um die rechtswidrige Handlung des Krieges zu beenden.

Dafür müssen Kriterien formuliert werden, für die sich wichtige Ansatzpunkte sowohl in den Traditionen der Lehre vom gerechten Krieg als auch in der Entwicklung des Kriegsvölkerrechts finden. Diese Kriterien sind mit der vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit nur dann vereinbar, wenn die

Aufgabe des *Lebensschutzes* allem anderen vorangestellt wird. Schwerste Übergriffe gegen menschliches Leben und gemeinsames Recht können dann die Anwendung von Gegengewalt notwendig machen, wenn dadurch Leben wirksam geschützt und der Zerstörung des Rechts wirksam entgegengetreten werden kann. Diese Gegengewalt muss die Wiederherstellung gewaltfreien Zusammenlebens zum Ziel haben. Das ist nur möglich, wenn der Gewaltgebrauch selbst an übergeordnetes Recht gebunden und deshalb der Kontrolle einer anerkannten Autorität unterworfen wird, der von keiner Seite eine Abhängigkeit von parteilichen Interessen unterstellt werden kann. Diese Bindung an übergeordnetes Recht ist ferner nur dann gewahrt, wenn der Schutz unbeteiligter Personen und die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gesichert sind.

Welcher Angriff auf das Recht ist so gravierend, dass äußerstenfalls auf die Mittel militärischen Eingreifens zurückgegriffen werden darf? Die Zauberformel der ›humanitären Intervention‹ beantwortet diese Frage keineswegs. Vielmehr müssen im Fall massiver Menschenrechtsverletzungen durch Diktatur, Bürgerkrieg oder zwischenstaatlichen Krieg drei Gesichtspunkte in ihrer Wechselwirkung bedacht werden: die Schwere der Rechtsverletzung, der Vorrang für die Selbsthilfe der Betroffenen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In der konkreten Anwendung dieser drei Gesichtspunkte kann es sich durchaus ergeben, dass eine Intervention von der Schwere der Rechtsverletzung her als geboten und doch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als untunlich erscheinen kann – insbesondere deshalb, weil keine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es gelingen wird, durch eine Intervention den Frieden wiederherzustellen.

Bei der Überlegung, unter welchen Voraussetzungen eine militärische Intervention in Betracht kommen kann, ist ein letzter Gesichtspunkt zu erwägen. Er bezieht sich auf die Frage, wer eine solche Intervention anordnen und durchführen darf. Die Antwort ist mit dem Hinweis auf den ›extrem minimalen Weltstaat‹ schon gegeben. Die Verantwortung liegt dort, wo – zumindest in Ansätzen – eine Instanz zum Schutz der internationalen Rechtsordnung etabliert ist.

Als diese Instanz kommt in erster Linie die Organisation der Vereinten Nationen in Frage. Neben sie treten regionale Institutionen, die der verstärkten Regionalisierung der heutigen Weltgesellschaft Rechnung tragen. Bisher existieren vier derartige Einrichtungen, nämlich die *Organisation Amerikanischer Staaten* (OAS), die *Organisation für Afrikanische Einheit* (OAU), die *Liga der Arabischen Staaten* und die *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (OSZE). Die NATO gehört nicht zu diesen Einrichtungen, sondern hat ihren Zweck in der ›kollektiven Selbstverteidigung‹ ihrer Mitglieder; schon deshalb ist es problematisch, wenn die NATO direkt Auf-

gaben der Friedensschaffung oder Friedenserhaltung im Rahmen der Vereinten Nationen übernimmt.

Die bisher entwickelten Gesichtspunkte finden sich auch in den Erwägungen, mit denen die Evangelische Kirche in Deutschland in ihrer Schrift *Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik* zum Problem der ›humanitären Intervention‹ Stellung genommen hat:

»Humanitäre Gesichtspunkte können eine Intervention nur rechtfertigen, wenn:

- die Entscheidung über ein solches Eingreifen, die nicht der Souveränität einzelner Staaten überlassen bleiben darf, im Rahmen und nach den Regeln der Vereinten Nationen getroffen wird,
- die Politik im Rahmen des Schutzes oder der Wiederherstellung einer rechtlich verfassten Friedensordnung über klar angebbare Ziele einer Intervention verfügt,
- die an den Zielen gemessenen Erfolgsaussichten nüchtern veranschlagt werden,
- von Anfang an bedacht wird, wie eine solche Intervention beendet werden kann.«

Gemessen an diesen Maßstäben litt die NATO-Intervention in Jugoslawien an einem großen Legitimationsdefizit. Sie mag in der eingetretenen politischen Situation unausweichlich gewesen sein. Aber auch wer aus verantwortungspazifistischen Gründen diese Intervention als äußerstes Mittel bejaht hat, muss insbesondere im Fehlen eines klaren UNO-Mandats einen schweren Mangel sehen, der auch durch die nachträgliche Billigung seitens der UNO nicht wirklich geheilt wurde. Das unterstreicht auf dramatische Weise, wie sich alle Beteiligten in Schuld verstricken, wenn sie sich der Aufgabe stellen, dem Rad der Gewalt in die Speichen zu greifen. *Dietrich Bonhoeffer*, der die Pflicht dazu einschärfte, wusste zugleich, dass diese Pflicht unausweichlich in die Schuldübernahme führt. Bonhoeffer hat mit seinem Lebenszeugnis verdeutlicht, dass es nicht darauf ankommt, »sich selbst heroisch aus der Affäre zu ziehen«, also auch: der eigenen Gewaltlosigkeit in jedem Fall gewiss zu bleiben. Worauf es nach Bonhoeffer ankommt, ist vielmehr, »wie eine künftige Generation weiterleben kann«, wie also lebenszerstörende Barbarei zu beenden ist. Dieser Frage entkommt man nicht dadurch, dass man sich bewusst in den Horizont der Bergpredigt stellt. Der Frage sieht man sich vielmehr gerade dann konfrontiert.

Die Erfahrung lehrt, dass zur Vermeidung und Beendigung militärischer Gewalt insbesondere die Instrumente zum Schutz und zur Durchsetzung der internationalen Rechtsordnung verbessert werden müssen. Ein Schlüssel dafür

liegt offenkundig bei den Vereinigten Staaten von Amerika, die dazu selbst auf die Rolle des ›Weltpolizisten‹ verzichten und die entsprechenden Aufgaben in die Hände der internationalen Rechtsgemeinschaft geben müssten.

VII. — Keine der Gewalterfahrungen, die ich eingangs exemplarisch genannt habe – die Gewalt gegen Kinder, gegen Frauen, gegen Fremde – lässt sich allein durch staatliches Handeln überwinden. Aber auch für die Gewalt im Krieg gilt, dass gegen sie mehr aufgebracht werden muss als staatliches Handeln allein. Wenn in politischen Konflikten den gewaltfreien Mitteln der Vorrang vor den Mitteln der Gewalt zukommen soll, dann können wir diese Aufgabe nicht den politischen Akteuren allein überlassen. Denn dann treten mit einer gewissen Unausweichlichkeit die dem Staat unmittelbar verfügbaren Mittel, also die Mittel militärischer Gewalt, in den Vordergrund.

So hing es auch mit der deutschen Staatsgläubigkeit zusammen, dass die Diskussion über neue friedenspolitische Aufgaben des wiedervereinigten Deutschland sich seit 1990 fast durchgängig zu einer Debatte über neue Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr verengte. Die Erfahrung, dass es zu diesem Einsatz tatsächlich gekommen ist, muss uns dazu veranlassen, den Blick zu weiten und eine große gesellschaftliche Debatte über die Möglichkeiten des Zivilen Friedensdienstes zu beginnen. Zu den Themen einer solchen Debatte gehören jedoch die Erziehung ohne Gewalt, das gewaltfreie Verhältnis zwischen Männern und Frauen, die Toleranz gegenüber Fremden und die Absage an Rassismus ebenso wie Überlegungen zur nichtmilitärischen Beilegung internationaler Konflikte.